

Allgemeine Geschäftsbedingungen von histo:tec

1. Geltung der Bedingungen

- 1.1 Alle Lieferungen und Leistungen, die die [☉] (nachfolgend „wir“ bzw. „uns“) im Zusammenhang mit der Reparatur, Restauration und technische Überholung von Automobilmotoren und -Getrieben erbringt, erfolgen ausschließlich unter Geltung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „diese AGB“).
- 1.2 Diese AGB gelten auch für alle von uns erbrachten künftigen Lieferungen und Leistungen, auch im Zusammenhang von Zusatz- oder Ergänzungsaufträgen, selbst wenn dabei nicht ausdrücklich auf diese AGB Bezug genommen wird.
- 1.3 Entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners - im Folgenden „Kunde“ genannt - gelten nur, wenn sie von uns schriftlich als verbindlich anerkannt werden. Entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten selbst dann nicht, wenn der Vertrag mit dem Kunden von uns in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehalten ausgeführt wird.

2. Angebot und Vertragsabschluss / Kostenvoranschlag

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnen. Offensichtliche Angebotsfehler können von uns jederzeit vor Auftragsannahme berichtigt werden.
- 2.2 Mit der Bestellung erkennt der Kunde diese AGB als verbindlich an. Die Bestellung des Kunden stellt lediglich ein Angebot zum Abschluss des Vertrages dar. Ein Vertrag kommt daher erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung, spätestens aber durch Ausführung des Auftrags zustande.
- 2.3 Mündliche Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
- 2.4 In der Auftragsbestätigung sind die zu erbringenden Lieferungen und Leistungen zu bezeichnen. Der Kunde erhält eine Durchschrift der Auftragsbestätigung. Der Auftrag ermächtigt uns, Unteraufträge zu erteilen sowie Probe- und Überführungsfahrten durchzuführen. Auf Verlangen des Kunden vermerken wir in der Auftragsbestätigung auch die Preise, die bei der Durchführung des Auftrags voraussichtlich zum Ansatz kommen. Derartige Preisangaben in der Auftragsbestätigung können auch durch Verweisung auf die betreffenden Positionen der bei uns ausliegenden Preis- und Arbeitswertkataloge erfolgen.
- 2.5 Wünscht der Kunde eine verbindliche Preisangabe, bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlags. In diesem sind die Arbeiten und Ersatzteile jeweils im einzelnen aufzuführen und mit dem jeweiligen Preis zu versehen. Wir sind an diesen Kostenvoranschlag bis zum Ablauf von drei Wochen nach seiner Erteilung gebunden. Wird aufgrund des Kostenvoranschlags ein Auftrag erteilt, darf der Gesamtpreis bei Berechnung des Auftrages ohne Zustimmung des Kunden nur bis zu höchstens 15 % überschritten werden.
- 2.6 Ergibt sich während der Ausführung des Auftrags die Notwendigkeit zusätzlicher oder ergänzender Arbeiten, werden wir den Kunden vor der Durchführung solcher Arbeiten unverzüglich informieren. Für die Abrechnung solcher zusätzlicher Lieferungen und Leistungen gelten die Preise und Bedingungen des Grundauftrages.

3. Liefer- und Leistungsfristen / Fertigstellung

- 3.1 Termine oder Fristen für Lieferungen und Leistungen sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die von uns angegebenen Fristen oder Termine für Lieferungen und Leistungen stehen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Belieferung durch Zulieferer und Dritthersteller.
- 3.2 Bei allen Zeit- und Fristenangaben wird eine marktübliche Verfügbarkeit von Ersatz- und sonstigen Teilen zugrunde gelegt. Ändert oder erweitert sich der Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag und tritt dadurch eine Verzögerung ein oder sind Ersatzteile am Markt nicht oder nur mit Lieferfristen zu erhalten und tritt dadurch eine Verzögerung ein, werden wir dem Kunden unverzüglich Mitteilung davon zu machen und einen neuen Fertigstellungstermin nennen. Hat sich der Kunde zur Lieferung von Teilen verpflichtet und sind diese nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt der Reparatur-, Restaurierungs- oder Überholungsmaßnahme an unserem Sitz verfügbar, verlängert sich eine Fertigstellungsfrist entsprechend.
- 3.3 Wird ein Fertigstellungstermin infolge höherer Gewalt oder Betriebsstörungen, z.B. durch Streik, Aussperrung, Ausbleiben von Fachkräften oder von Zulieferern, ohne eigenes Verschulden nicht eingehalten, verlängert sich die Fertigstellungsfrist entsprechend.

4. Abnahme

- Wir zeigen dem Kunden die Fertigstellung des Auftrags an. Die Abnahme des Auftragsgegenstandes durch den Kunde erfolgt in unserem Betrieb, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Kunde kommt mit der Abnahme in Verzug, wenn er es versäumt, den Auftragsgegenstand innerhalb einer Woche nach Meldung der Fertigstellung abzuholen.

Bei Reparaturarbeiten, die innerhalb eines Arbeitstages ausgeführt werden, verkürzt sich die Frist auf zwei Arbeitstage.

- 4.1 Bei Abnahmeverzug können wir die ortsübliche Aufbewahrungsgebühr berechnen. Der Auftragsgegenstand kann nach unserem Ermessen auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahren der Aufbewahrung gehen zu Lasten des Kunden.

5. Preise

- In der Rechnung sind Preise oder Preisfaktoren für jede technisch in sich abgeschlossene Arbeitsleistung sowie für verwendete Ersatzteile und Material gesondert auszuweisen. Wünscht der Kunde die Abholung oder Zustellung des Auftragsgegenstandes, erfolgen diese auf seine Rechnung und Gefahr.
- 5.1 Wird der Auftrag aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlags ausgeführt, genügt in der Rechnung eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei lediglich zusätzliche Arbeiten besonders aufzuführen sind.

6. Zahlung / Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Zahlungen sind bei Abnahme des Auftragsgegenstandes, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Meldung der Fertigstellung und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung ohne Abzüge zu bewirken.
- 6.2 Zahlungen sind in bar oder durch Scheck zu leisten. Eine andere Zahlungsweise bedarf der gesonderten Vereinbarung. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Schecks werden lediglich erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach Einlösung als Zahlung.
- 6.3 Wenn zwischen uns und dem Kunden Teilzahlungen oder Zwischenrechnungen vereinbart worden sind, sind wir bei nicht fristgerechter Zahlung berechtigt, die Arbeiten bis zur Zahlung einzustellen. Etwaige Fertigstellungsfristen verlängern sich entsprechend.
- 6.4 Bis zur vollständigen Zahlung verbleiben alle beweglichen Teile, die nicht Zubehör oder wesentlicher Bestandteil eines Fahrzeuges oder einer sonstigen Sache geworden sind, die im Eigentum des Kunden steht, unser Eigentum. Bis zur vollständigen Bezahlung steht uns ein Zurückbehaltungsrecht an dem bearbeiteten Gegenstand zu.
- 6.5 Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% Punkten über dem Basiszinseszins zu verlangen. Ist der Kunde Unternehmer, so beträgt der Zinssatz 8%-Punkte über dem Basiszinseszins. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nur in einem geringeren Umfang entstanden ist. Verweigert der Kunde ohne berechtigten Grund die Abnahme, werden alle unsere Forderungen sofort fällig.
- 6.6 Wenn uns Umstände bekannt werden, die geeignet sind, Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden erregen, insbesondere im Fall der Zahlungseinstellung und bei Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden, sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten oder nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen.

7. Abtretung / Aufrechnung

Die Abtretung von Forderungen des Kunden gegen uns an Dritte ist ausgeschlossen, sofern wir der Abtretung nicht ausdrücklich zugestimmt haben. Der Kunde ist zur Aufrechnung gegenüber unseren Forderungen nur berechtigt, wenn die von ihm geltend gemachten Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt und unstrittig sind.

8. Pfandrecht - Verwertung - Standgebühr

- 8.1 Uns steht in Ansehung der uns gegen den Kunden zustehenden Forderungen ein gesetzliches Pfandrecht an allen Gegenständen des Kunden zu, die mit Einverständnis des Kunden von uns bearbeitet werden.
- 8.2 Kommt der Kunde mit der Zahlung für einen längeren Zeitraum als zwei Monate in Verzug, so steht uns das Recht zu, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung und nach Ablauf einer weiteren Wartezeit von vier Wochen den Vertragsgegenstand durch freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten. Ein etwaiger Verwertungserlös steht dem Kunden nur zu, soweit der Verwertungserlös die von uns in Abzug gebrachte Hauptforderung nebst aufgelaufener Zinsen und die durch die Verwertung verursachten Kosten übersteigt.
- 8.3 Sind wir aus betrieblichen Gründen zur Verwahrung der Pfandsache nicht in der Lage, können wir ferner Ersatz der durch eine anderweitige Lagerung entstandenen Kosten verlangen. Auch bei Verwahrung im eigenen Betrieb entstehende Verwahrungskosten werden dem Kunden zu marktüblichen Preisen in Rechnung gestellt. Wir sind ebenfalls berechtigt, diese Verwahrungskosten un-

mittelbar von einem Verwertungserlös gemäß Ziffer 8.2 Satz 2 in Abzug zu bringen.

9. Gewährleistung

- 9.1 Wir gewährleisten, dass unsere Lieferungen und Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln sind, d.h. die nach dem Vertrag vereinbarte oder vorausgesetzte Beschaffenheit aufweisen oder sich für die sonst übliche Verwendung eignen.
- 9.2 Unsere Gewährleistung gemäß Ziffer 9.1 umfasst nur den bestimmungsgemäßen Einsatz des Wagens im Straßenverkehr. Nicht umfasst von der Gewährleistung ist damit insbesondere der Einsatz der von uns reparierten, restaurierten und technisch überholten Motoren und Getriebe zu Motorsport- bzw. Rennzwecken;
- 9.3 Sollte der Kunde den von uns reparierten, restaurierten oder technisch überholten Wagen abredewidrig zu Motorsport- bzw. Rennzwecken benutzen, erlischt jeder Gewährleistungs- und Garantiesanspruch. Dies gilt auch dann, wenn der betreffende Mangel oder Schaden erst bei einer anschließenden Nutzung des Wagens im Straßenverkehr erkennbar wird, nachdem Motor und Getriebe zuvor im Rahmen eines Motorsportereignisses bzw. Rennens genutzt wurden.
- 9.4 Ist ein Mangel gegeben, so wird dieser nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben, wobei uns grundsätzlich zwei Nachbesserungsversuche zuzugestehen sind. Die Mängelbeseitigung erfolgt grundsätzlich nur in unserem Betrieb. Wir anerkennen Mängelbeseitigungsarbeiten, die Dritte ausführen, nur dann, wenn wir diesen im Vorhinein ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, vom Kunden Ersatz der uns hierdurch entstandenen Aufwendungen zu verlangen. Dem Kunden steht das Recht zur Minderung und zum Schadensersatz nach Maßgabe von Ziffer 11 wegen des Mangels solange nicht zu, wie wir unserer Verpflichtung zur Mängelbeseitigung nachkommen und die Nachbesserung nicht fehlergeschlagen ist.
- 9.5 Jegliche Mängelgewährleistungsansprüche verjähren in 12 Monaten. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Lieferung und/oder Leistung.

10. Haftung

- 10.1 Wir haften unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 10.2 Für einfache Fahrlässigkeit haften wir – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden. Eine Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden sowie entgangenen Gewinn ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 10.3 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffern 10.1 und 10.2 vorgesehen, ist ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, erfasst also sowohl vertragliche Ansprüche (z.B. wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis) als auch außervertragliche Ansprüche (z.B. aus unerlaubter Handlung).
- 10.4 Die Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gemäß der vorstehenden Ziffern gelten nicht für eine gesetzlich vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz oder wegen Übernahme einer Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie.
- 10.5 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer.

11. Allgemeines

- 11.1 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ungültig sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB.
- 11.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf - CISG) und der Verweisungsnormen des deutschen internationalen Privatrechts (EGBGB).
- 11.3 Erfüllungsort für die Lieferung und die Zahlung ist Freiburg i. Br..
- 11.4 Soweit der Kunde Kaufmann ist, ist Freiburg i. Br. ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar aus Rechtsgeschäften ergeben, denen diese Verkaufsbedingungen zugrunde liegen. Das gleiche gilt, wenn der Kunde nach dem Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort an einen Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind daneben berechtigt, nach unserer Wahl auch an jedem anderen zuständigen Gericht zu klagen.